

Ä1 Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Deutscher Mieterbund LV MV

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 727 bis 728 einfügen:

1. erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen,

Von Zeile 779 bis 781 einfügen:

Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert? durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), hat, ohne an

Von Zeile 801 bis 802:

(7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die

Von Zeile 831 bis 832:

(10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, soweit sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von

Von Zeile 835 bis 837:

(1) Beim Neubau einer offenen Stellplatzanlage mit mehr als 10 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, der nach dem 01.01.2026 begonnen wird, hat die*der*der*die Eigentümer*in über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten

Von Zeile 883 bis 884:

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr

Von Zeile 913 bis 914:

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, soweit sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von